

**V. Satzung
zur Änderung der Honorarordnung
der Volkshochschule Coesfeld
vom**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung, sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712/SGV.NW S. 610) und des § 3 der Satzung für die Volkshochschule Coesfeld vom 12.05.1981, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am _____ folgendes beschlossen:

Artikel 1

§ 2 I wird wie folgt ergänzt:

IV. für Tätigkeiten, die keine Lehrtätigkeiten sind wie Teilnahme am VHS-Sommerfest, Pflege technischer Einrichtungsgegenstände, Schließdienste

ab 13,00 EUR

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.